

M.O.V.E. Hessen e.V. Auf der Langwies 20, 65510 Hünstetten

Rezzo Schlauch  
Mittelstandsbeauftragter der Bundesregierung  
Scharnhorststr. 34 – 37

10115 Berlin

24. November 2004

**Steuerstreit Lenniger / Finanzamt Cuxhaven  
Ihr Schreiben vom 05.11.2004**

Sehr geehrter Herr Schlauch,

wir danken für Ihr Schreiben vom 05.11.2004 zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir sind der Auffassung, dass die Steuerverwaltungshoheit nicht ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt, sondern – entsprechend Art. 108 Abs. 3 GG – zumindest dann in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, wenn es sich – wie vorliegend der Fall – um Steuern handelt, die ganz oder teilweise dem Bund zufließen.

Daraus ergibt sich für uns im Umkehrschluss auch, dass die steuerrechtliche Qualifizierung und Würdigung von Sachverhalten spätestens dann durch übergeordnete Stellen erfolgen muss, wenn offensichtlich erkennbar ist, dass der Steuerbürger vor Ort weder von Seiten des für ihn zuständigen Finanzamtes noch von Seiten des Finanzgerichts und weiterer Behörden und Ämter die erforderliche, objektive Behandlung und Beurteilung seines Falles erfährt.

Die von Herrn Lenniger u.a. angesprochenen Damen und Herren im niedersächsischen Landtag sind einschließlich des Ministerpräsidenten Christian Wulff – wie die letzten Wochen einmal mehr gezeigt haben – nicht gewillt, sich mit diesem Fall ordentlich zu befassen, geschweige denn objektiv helfend einzugreifen und zu unterstützen. Entgegen der für Herrn Lenniger sprechenden Beweislage sowie auch entgegen der Stellungnahmen seiner Steuerberater beruft man sich auch hier darauf, dass das Finanzamt Cuxhaven korrekt gehandelt habe.

Wir bitten daher nochmals, sich dieser Sache anzunehmen und sich mit dem niedersächsischen Finanzminister Herrn Möllring (CDU) sowie dem niedersächsischen Wirtschaftsminister Herrn Walter Hirche (FDP) in Verbindung zu setzen, damit hier kurzfristig eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann.

Unter dem Begriff „einvernehmliche Lösung“ verstehen wir nicht die Aufforderung, dass Herr Lenniger die auf falschen Grundlagen errechneten und mittlerweile bestandskräftig gewordenen Steuerschulden bezahlen muss, weil – so die bisherige Diktion aus dem niedersächsischen Finanzmi-

- 2 -

nisterium – Bestandskraft vor Rechtskraft geht, und bestandskräftige Steuerbescheide einem „Gottesurteil“ gleichkämen. Aus unserer Sicht käme hier eine Berichtigung aller Steuerbescheide wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten, zumindest aber ein Erlass aus Billigkeitsgründen zum Tragen.

Wir sind des weiteren der Meinung, dass die Überarbeitung der fraglichen Steuerbescheide in diesem speziellen Fall vorzugsweise durch ein anderes, neutrales und objektiv arbeitendes Finanzamt aus Niedersachsen bearbeitet werden sollte.

In Erwartung Ihrer alsbaldigen Stellungnahme bedanken wir uns im voraus für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Meyer

cc: Burkhard Lenniger  
Dr. Heinrich L. Kolb, MdB FDP